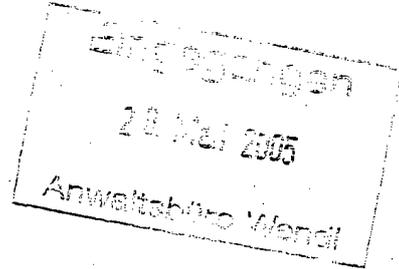


Verwaltungsgericht Wiesbaden



Urteil

Im Namen des Volkes!



In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]
[REDACTED]

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Reinhold Wendl und Kollegen,
Adolfsallee 31, 65185 Wiesbaden
- Az.: 247/00 -

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen
- Az.: 2534021-475 -

- Beklagte -

w e g e n
Asylrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden durch

Richter am VG Jürgen Habel

als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung am 18. Mai 2005 für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 27.03.2000 wird hinsichtlich Ziffer 3 aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bei dem Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Syrien vorliegt.

Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens haben der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3 zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der Kostengläubiger Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist syrischer Staatsangehöriger. Er reiste nach eigenen Angaben am 15.12.1999 in das Bundesgebiet ein und stellte am 12.01.2000 einen Asylantrag.

Mit Bescheid vom 27.03.2000 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des AuslG lägen nicht vor. Abschiebungshindernisse nach § 53 des AuslG lägen nicht vor. Der Kläger wurde zur Ausreise binnen eines Monats nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens aufgefordert. Widrigenfalls wurde ihm die Abschiebung nach Syrien angedroht.

Hiergegen hat der Kläger am 06.04.2000 Klage erhoben.

Im Laufe des Verfahrens hat er die Klage hinsichtlich der Verpflichtung der Beklagten zur Anerkennung des Klägers als Asylberechtigten sowie zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG zurückgenommen.

Im November 2001 wurde bei dem Kläger ein Inselfumor (pilozytisches Astrozytom) entfernt. Sowohl prä- als auch postoperativ bestand und besteht eine Epilepsie. Der Kläger wird mit den Medikamenten Keppra sowie Carbamazepin behandelt. Hierzu hat er verschiedene ärztliche Atteste vorgelegt.

Der Kläger beantragt nunmehr sinngemäß,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 27.03.2000 hinsichtlich Ziffer 3 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die medizinische Versorgung in Syrien sei im Grundsatz flächendeckend und kostenfrei. Überlebensnotwendige Behandlung und Therapien chronischer Leiden seien gewährleistet. Auch die Versorgung mit Medikamenten sei grundsätzlich sichergestellt. Die Medikamentenversorgung müsse zwar häufig vom Patienten bezahlt werden, vielfach würden jedoch ausländische Präparate unter Verletzung von Herstellerrechten im Land zu günstigen Preisen produziert und vertrieben. Insbesondere via Libanon fänden alle Arten von importierten Medikamenten westlicher Provenienz Eingang ins Land. Gezielte Einfuhr von Medikamenten aus Deutschland für bestimmte Personen sei möglich. Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger bei einer Rückkehr ins Herkunftsland sehenden Auges dem Tode entgegen ginge, seien nicht ersichtlich.

In der mündlichen Verhandlung vom 07.09.2004 hat das Gericht den Kläger ausführlich zu seinen Erkrankungen befragt.

Das Gericht hat eine amtliche Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 08.03.2004 eingeholt. Wegen des Inhalts wird auf die Gerichtsakte Bezug genommen. Weiterhin hat das Gericht gutachterliche Stellungnahmen der behandelnden Fachärztin vom 01.10.2004 und vom 08.04.2005 sowie des Klinikums der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 18.11.2004 eingeholt, wegen deren Inhalt auf die Gerichtsakte Bezug genommen wird.

Gegenstand des Verfahrens waren die Gerichtsakte sowie die vorgelegte Behördenakte des seinerzeitigen Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge.

Entscheidungsgründe:

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, war das Verfahren einzustellen (§ 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO).

Im Übrigen ist die Klage zulässig und in der Sache auch begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung, dass hinsichtlich seiner Person ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG besteht. Insoweit ist der angefochtenen Bescheid rechtswidrig.

Bei einer Abschiebung nach Syrien besteht für den Kläger dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.07.1996 - 2 BvR 521/96 -; BVerwG, Urteil vom 09.09.1997 - BVerwG 9 C 48.96 -, InfAusIR 98, 125 ff; BVerwG, Urteil vom 25.11.1997 - BVerwG 9 C 58.96, BVerwGE 105, 383 ff; HessVGH, Urteil vom 24.06.2003 - 7 UE 3606/99.A -). Diese bisherige Rechtsprechung zu § 53 Abs. 6 AuslG ist weiterhin zu § 60 Abs. 7 AufenthG anwendbar, da dieser inhaltlich der bisherigen Regelung entspricht (vgl. Bundestagsdrucksache 15, 420 Seite 91).

Es handelt sich hier um eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben i.S.v. § 60 Abs. 7 AufenthG, denn beim Eintreten eines Grand-Mal-Status besteht eine vitale Bedrohung des Klägers (vgl. die gutachterliche Stellungnahme von Frau Dr. Wittenborg vom 01.10.2004).

Diese Gefahr ist auch konkret, denn nach der ergänzenden Stellungnahme von Frau Dr. vom 08. April 2005 ist der Kläger zwar seit der Einstellung auf Carbamazepin in Kombination mit Keppra so gut wie anfallsfrei. Ein Absetzen des additiven Antikonvulsivums Keppra und der Ersatz dieses Medikaments durch ein anderes würde jedoch nach dieser Stellungnahme zu einer erneuten Anfallshäufung mit den daraus resultierenden Folgen für den Patienten führen.

Nach den dem Gericht vorliegenden Auskünften ist zwar eine Medikation mit Carbamazepin und Keppra in Syrien generell möglich. Diese Behandlung ist aber dem Kläger aus finanziellen Gründen nicht zugänglich. Dies genügt für die Annahme eines Abschiebungsverbotes (BVerwG, Urteil vom 29.10.2002, DVBL 03, 463).

Nach dem Lagebericht Syrien des Auswärtigen Amtes vom 13.12.2004 ist die medizinische Versorgung in Syrien im Grundsatz flächendeckend und kostenfrei. Auch wenn der Standard in öffentlichen Kliniken nicht westlichen Maßstäben entspricht, werden überlebensnotwendige Behandlungen und Therapie chronischer Leiden gewährleistet. Auch die Medikamentenversorgung ist grundsätzlich sichergestellt, muss jedoch häufig vom Patienten gezahlt werden. Vielfach werden ausländische Präparate unter Verletzung von Herstellerrechten im Land zu günstigen Preisen produziert und vertrieben. Diese Medikamente können produktionstechnischen Qualitätsschwankungen unterliegen. Neben der öffentlichen kostenfreien Gesundheitsversorgung hat sich ein umfangreicher Markt kompetenter privater Versorgung gebildet. Der Masse der Bevölkerung bleibt dieser aus finanziellen Gründen verschlossen. Im Flächenland Syrien konzentriert sich die Möglichkeit zu privater Behandlung zu dem auch auf die größeren Städte. Insbesondere via Libanon finden alle Arten von importierten Medikamenten aus westlicher Produktion Eingang ins Land. Auch hier bleibt für die bereite Bevölkerung das Kostenproblem. Gezielte Einfuhr von Medikamenten aus Deutschland für bestimmte Personen ist möglich.

Dies deckt sich mit dem Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe zu Syrien vom Mai 2004. Danach ist die Versorgung durch Privatärzte und private Krankenhäuser sehr gut, allerdings für die meisten Menschen in Syrien nicht finanzierbar. Die staatliche medizinische Versorgung ist im Prinzip kostenfrei, praktisch entstehen aber enorme Kosten durch "milde Gaben" für Spitalärzte und -ärztinnen. Niedergelassene Ärzte und Ärztinnen verlangen grundsätzlich Vorkasse. Kosten, die durch teure Dauermedikation und krankengymnastische Behandlungen entstehen, sind auf Dauer für eine erwerbsunfähige Person bzw. für ihre Familie kaum zu tragen.

Nach der Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Damaskus vom 08.03.2004 ist das Medikament Carbamazepin in Syrien vorhanden, während Keppra nur auf Bestellung bei einigen Apotheken erhältlich ist. Nach der ärztlichen Bescheinigung von Frau Dr. Wittenborg vom 30.08.2004 erfolgt die Behandlung z.Z. mit 2000 mg Keppra pro Tag. Selbst bei Internet-Apotheken (z.B. Shop-Apotheke.com) kosten 200 Filmtabletten a 500 mg 337,92 €. Bei einer Bestellung aus Syrien ist mit entsprechend höheren Kosten zu rechnen. Damit ergibt sich für den Kläger die auch vom Auswärtigen Amt beschriebene Situation, dass das Medikament zwar theoretisch verfügbar ist, ihm aber, wie der Masse der Bevölkerung, aus finanziellen Gründen verschlossen bleibt. Denn dafür, dass der Kläger etwa über überdurchschnittliches Vermögen verfügen würde, ist nichts ersichtlich.

Der Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG steht nicht § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG entgegen. Personen, die an der gleichen Erkrankung leiden, stellen keine "Bevölkerungsgruppe" i.S.v. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG dar (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997 - BVerwG 9 C 58.96, BVerfGE 105, 383 ff.).

Damit liegen in dem hier zu entscheidenden konkreten Einzelfall die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG vor.

Soweit der Kläger die Klage zurück genommen hat, hat er die Kosten zu tragen (§ 155 Abs. 2 VwGO). Im Übrigen waren die Kosten der Beklagten als unterliegendem Teil aufzuerlegen (§ 154 Abs. 1 VwGO).

Der Ausspruch hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit wegen der Kosten folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist schriftlich innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Mühlgasse 2

65183 Wiesbaden

Ab dem 30.05.2005:

Konrad-Adenauer-Ring 15

65187 Wiesbaden

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Jürgen Habel

Ausgefertigt:

als Urkundsbekanntmachung d. Geschäftsstelle

